

# Bremische Bürgerschaft – SD.NET Vorlagenformular Plenum (Urheber Senat)

<b>Vorlagentyp:</b>	Drucksache Land	<b>Verweis:</b>	(zu Drs. 21/687)
<b>Dokumententyp:</b>	Mitteilung	<b>Urheber:</b>	des Senats
<b>Parlament:</b>	Bremische Bürgerschaft (Landtag)	<b>Stand:</b>	15.10.2024

## **Titel:**

**„Wie weiter mit den Jobcentern im Lande Bremen“**

**Kleine Anfrage  
der Fraktion der CDU vom 06.08.2023  
und Mitteilung des Senats vom 29.10.2024**

Vorbemerkung der Fragestellerin:

„Das Land Bremen hatte von allen Bundesländern im Jahr 2023 mit 10,6 Prozent nicht nur mit Abstand die höchste Arbeitslosenquote, sondern mit Abstand auch die höchste Quote an Langzeitarbeitslosen: rund 41 Prozent der im Jahr 2023 registrierten Arbeitslosen waren hierzulande seit mehr als 12 Monaten vergeblich auf der Suche nach einer Arbeitsstelle. Dabei stagniert die absolute Zahl der Langzeitarbeitslosen im Land Bremen seit 15 Jahren mehr oder weniger unverändert auf einem Niveau von rund 16.000. Die große Mehrheit der Langzeitarbeitslosen (rund 15.000 bzw. 95 Prozent) gehören dabei zum Rechtskreis des SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende) und damit in den Zuständigkeitsbereich der Jobcenter. Zu dem Problem der Langzeitarbeitslosigkeit kommen die Herausforderungen bei der Unterstützung von geflüchteten Menschen bei Spracherwerb, Weiterbildung und Integration in Arbeit, sowie von Frauen und insbesondere Alleinerziehenden, die in Bremen bundesweit die niedrigste Beschäftigungsquote haben. Diese Menschen brauchen gut ausgestattete und effizient arbeitende Jobcenter mit wirksamen Maßnahmen zur Wiedereingliederung.

Gerade jetzt stehen die Jobcenter in Bremen und Bremerhaven vor einer besonderen Herausforderung. Interne Buchungsfehler im Jobcenter Bremen führten im Jahr 2024 zu einer Erschöpfung des Eingliederungsbudgets bereits im Juni. Nun sollen Gelder aus 2025 vorgezogen werden, um einen abrupten Abbruch des Maßnahmenangebots zumindest abzumildern. Dennoch stehen viele Qualifizierungs- und Beschäftigungsträger sowie viele Maßnahmeneinzelnehmer vor einer ungewissen Zukunft. Dieser Umstand, die von der Ampel-Regierung geplante weitere Mittelkürzung beim Eingliederungstitel, sinkende Landesmittel bei der Beschäftigungsförderung, eine steigende Arbeitslosigkeit sowie steigende Unterstützungsbedarfe werden dazu führen, dass das Eingliederungsbudget der Jobcenter – insbesondere des Jobcenters Bremen – im kommenden Jahr nicht

ausreichen wird. Die Übertragung der Zuständigkeit und Finanzierungsverantwortung für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung sowie Rehabilitation und Teilhabe an die Arbeitsagentur ab 01.01.2025 wird diesen Umstand nicht aufwiegen.

Das Buchungs- und Finanzchaos im Jobcenter Bremen muss Konsequenzen nach sich ziehen. Es sollte zum Anlass genommen werden, die strategische und personelle Ausrichtung zu schärfen, Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtung sowie das Controlling zu stärken, sowie die knappen Mittel zur Arbeitsförderung auf die wirksamsten Maßnahmen zu fokussieren. Hierfür ist eine vergleichende Evaluation der Jobcenter im Land Bremen mit dem Bundesdurchschnitt sowie strukturell vergleichbaren Jobcentern die Grundvoraussetzung.“

**Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:**

### **Vorbemerkung des Senats zu den statistischen Auswertungen**

#### **a) Kategorisierung arbeitsmarktpolitischer Instrumente**

Die Statistik der Agentur für Arbeit ordnet die arbeitsmarktpolitischen Instrumente in Kategorien ein, auf die in der Beantwortung der Fragen zurückgegriffen wird. Dadurch ergibt sich eine etwas andere Zusammenstellung der Arbeitsmarktinstrumente als in den Fragen 1.1. bis 1.5. Aus diesem Grund folgt hier zunächst eine Zuordnung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente in die verwendeten Kategorien:

- A. Unter **Aktivierung und berufliche Eingliederung** fallen u.a. folgende Leistungen: Vermittlungsbudget (VB), Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III bei einem Arbeitgeber (MAG) oder bei einem Träger (MAT), Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach §16h SGB II, Ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II.
- B. Unter **Berufswahl und Berufsausbildung** fallen u.a.: Assistierte Ausbildung (ASA), Ausbildungsbegleitende Hilfen, Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE), Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen, Einstiegsqualifizierung (EQ).
- C. Unter **Berufliche Weiterbildung** werden alle Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) verstanden – inklusive Weiterbildungskosten und Lehrgangskosten, Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung sowie der Arbeitsentgeltzuschuss bei berufliche Weiterbildung Beschäftigter
- D. **Besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen**
- E. **Aufnahme einer Erwerbstätigkeit:** Eingliederungszuschuss (EGZ), Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (EGZ-SB), Einstiegsgeld bei abhängiger sozialversicherungspflichtiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit (ESG), Beschäftigungszuschuss (Restabwicklung), Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (EVL) Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (LES)
- F. **Beschäftigung schaffende Maßnahmen:** Arbeitsgelegenheiten (AGH), Teilhabe am Arbeitsmarkt (TaAM)
- G. **Freie Förderung**

Hinweis: Das Instrument Teilhabe am Arbeitsmarkt (TaAM) ermöglicht arbeitsmarktfernen Menschen eine versicherungspflichtige Beschäftigung. Zugleich dient TaAM auch der Ermöglichung sozialer Teilhabe und wird deshalb unter der Kategorie Beschäftigung schaffende Maßnahmen subsumiert.

b) Kommunale Eingliederungsleistungen (kEL)

Leistungen nach § 16a SGB II werden aus kommunalen Mitteln finanziert. Sie werden deshalb nicht vergleichbar in den Statistiken der Agentur für Arbeit erfasst. Die Leistungen können je nach den Bedarfen vor Ort sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Hinsichtlich der Eintritte in Leistungen nach § 16a SGB II sind nur die über das Jobcenter zugewiesenen und im System erfassten Leistungen aufgenommen, bei denen der Bedarf im Jobcenter festgestellt wurde. Darüber hinaus können analoge Leistungen auch anderweitig in Anspruch genommen oder im Rahmen offener Angebote vorgehalten werden. Ein direkter Vergleich mit anderen Jobcentern ist deshalb nicht möglich, da sich die Leistung auch mit anderen kommunal finanzierten Angeboten überschneiden kann.

Zur Vervollständigung wird hier die Entwicklung der kEL hinsichtlich der in den Systemen der Agentur für Arbeit erfassten Eintritte für Schuldnerberatung, Suchtberatung und psychosoziale Betreuung mit aufgenommen. Kinderbetreuung wird im Land Bremen nicht über Leistungen nach 16 a SGB II finanziert und wurde deshalb nicht aufgenommen.

c) Vergleichstypen

Soweit Daten aus vergleichbaren Jobcenterregionen erfragt werden, werden die sogenannten Vergleichstypen (VT), denen die Jobcenter Bremen und Bremerhaven zugeordnet sind, herangezogen. Das Jobcenter Bremen wird dem Vergleichstyp IIIb zugeordnet. Es handelt sich um städtische Regionen mit hohen Wohnkosten, Dienstleistungsarbeitsmärkten und geringer Arbeitsplatzdichte. Bremerhaven wird dem VT IIIc zugeordnet, das sind Städte bzw. (hoch-)verdichtete Landkreise mit sehr geringer Arbeitsplatzdichte, geringer saisonaler Dynamik bei gleichzeitig hohem Beschäftigungspotential in einfachen Tätigkeiten und hohem Anteil von Personen mit Migrationshintergrund. Die Werte der VT wurden durch den Statistikservice der Bundesagentur für Arbeit (BA) zusammengefasst ausgewertet.

Sowohl für den Bundesvergleich als auch für die VT konnten teilweise nur die gemeinsamen Einrichtungen (gE) statistisch berücksichtigt werden (bei den Tabellen zu Eintritte in Maßnahmen und Kosten). Die Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft (zkT) übermitteln nach § 51b SGB II abgestimmte Daten. Die Lieferungen der zkT zu den Ausgaben werden in dem Datenstandard XSozial-BA-SGB II definiert. Es werden in der Regel Kategoriesummen gemeldet bzw. teilweise einzelne Maßnahmeartgruppen. Die Aggregation der Buchungspositionen zu den einzelnen Förderleistungen wird von den zkT jeweils selbst vorgenommen. Die Datenstände der zkT sind somit nicht identisch mit denen der gE, die aus den EDV Systemen der Agentur für Arbeit generiert werden. Damit ist eine Zusammenfassung der Daten von gE und zkT im VT nicht sinnvoll.

d) Statistische Daten

Alle statistischen Auswertungen und größeren Übersichten sind im Tabellenanhang zu finden. Im Text ist die jeweilige Nummerierung der Tabelle vermerkt.

## Themenkomplex Evaluation der Regelförderung

1. Wie hat sich die Zahl der jährlichen Maßnahmeneintritte bzw. der jährlichen Teilnehmer jeweils
  - 1.1. bei den SGB-III-Instrumenten zur Berufsausbildung, wie z.B. § 74 Assistierte Ausbildung und § 76 Außerbetriebliche Berufsausbildung
  - 1.2. bei den SGB-III-Instrumenten zur Förderung der beruflichen Weiterbildung, wie z.B. § 83 Weiterbildungskosten, § 84 Lehrgangskosten sowie § 87a Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld,
  - 1.3. bei den SGB-III-Instrumenten zur Aktivierung und (beruflichen) Eingliederung, wie z.B. § 45 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, § 88 Eingliederungszuschuss und § 90 Eingliederungszuschuss für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen,
  - 1.4. bei den SGB-II-Instrumenten zur Eingliederung in Arbeit, wie z.B. § 16a Kommunale Eingliederungsleistungen, § 16b Einstiegsgeld, § 16c Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen, § 16f Freie Förderung, § 16h Förderung und § 16k Ganzheitliche Betreuung,
  - 1.5. bei den SGB-II-Instrumenten im Bereich des sozialen Arbeitsmarkts, wie z.B. § 16d Arbeitsgelegenheiten, § 16e Eingliederung von Langzeitarbeitslosen sowie § 16i Teilhabe am Arbeitsmarkt,

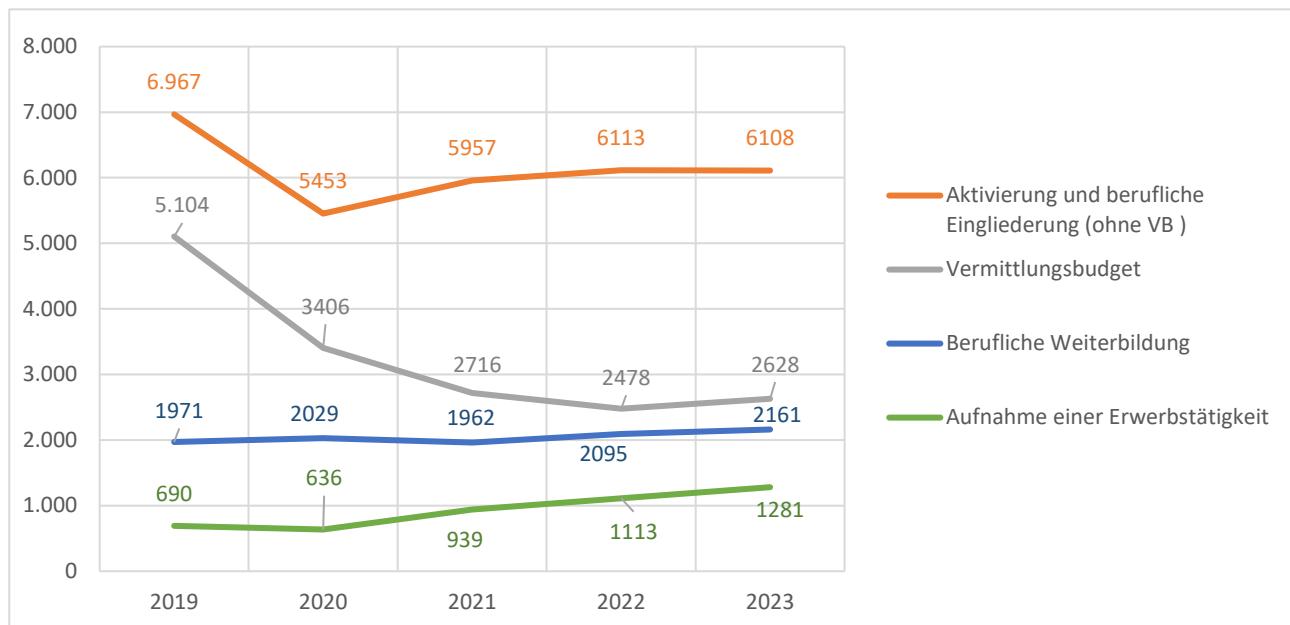
in den Jobcentern im Land Bremen im Zeitraum 2019 bis 2023 entwickelt und wie viele sind im laufenden Jahr geplant? (bitte für das Land Bremen darstellen sowie nach den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und nach Geschlecht der Teilnehmer aufzulösseln)

Die Fragen 1.1 bis 1.5 werden zusammengefasst beantwortet:

Im Anhang (Tabellen I-1 und I-2) sind die Eintritte in die einzelnen Arbeitsmarktinstrumente für die Jahre 2019 bis 2023 detailliert nach Geschlecht für die Jobcenter Bremen und Bremerhaven aufgelistet.

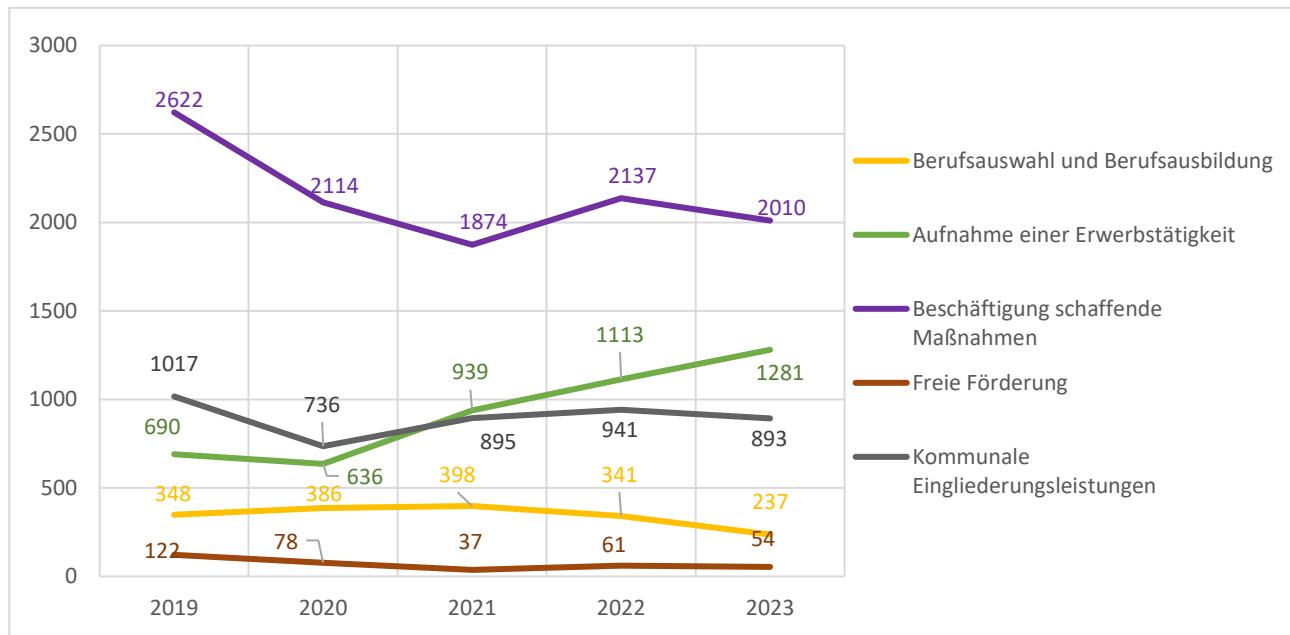
Ein Überblick über die Entwicklung der Förderungen in den oben beschriebenen Kategorien sind in den nachfolgenden Grafiken dargestellt. Das bedeutet, dass verschiedene Leistungen zusammengefasst dargestellt werden. Für die Übersichtlichkeit wurden die Entwicklungen für Bremen und Bremerhaven jeweils in zwei Grafiken aufbereitet.

## Entwicklung der Förderungen in Bremen 2019 bis 2023 (Statistik der BA, eigene Darstellung) \*



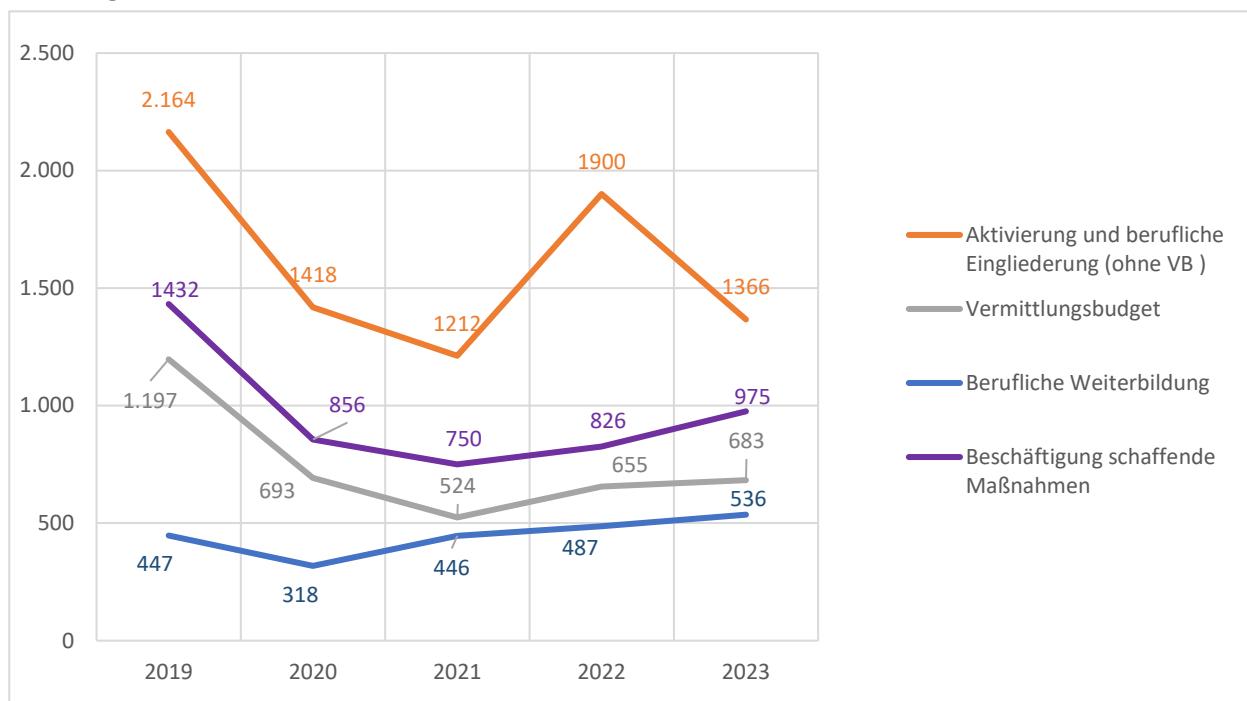
\*Leistungen aus dem Vermittlungsbudget sind z.B. Bewerbungskosten oder Fahrkosten zu Bewerbungsgespräche. Diese sind in den Tabellen im Anhang aufgeführt, werden in der Berichterstattung i.d.R. aber nicht als Eintritte gezählt.

## Entwicklung der Förderungen in Bremen 2019 bis 2023 (Statistik der BA, eigene Darstellung) \*



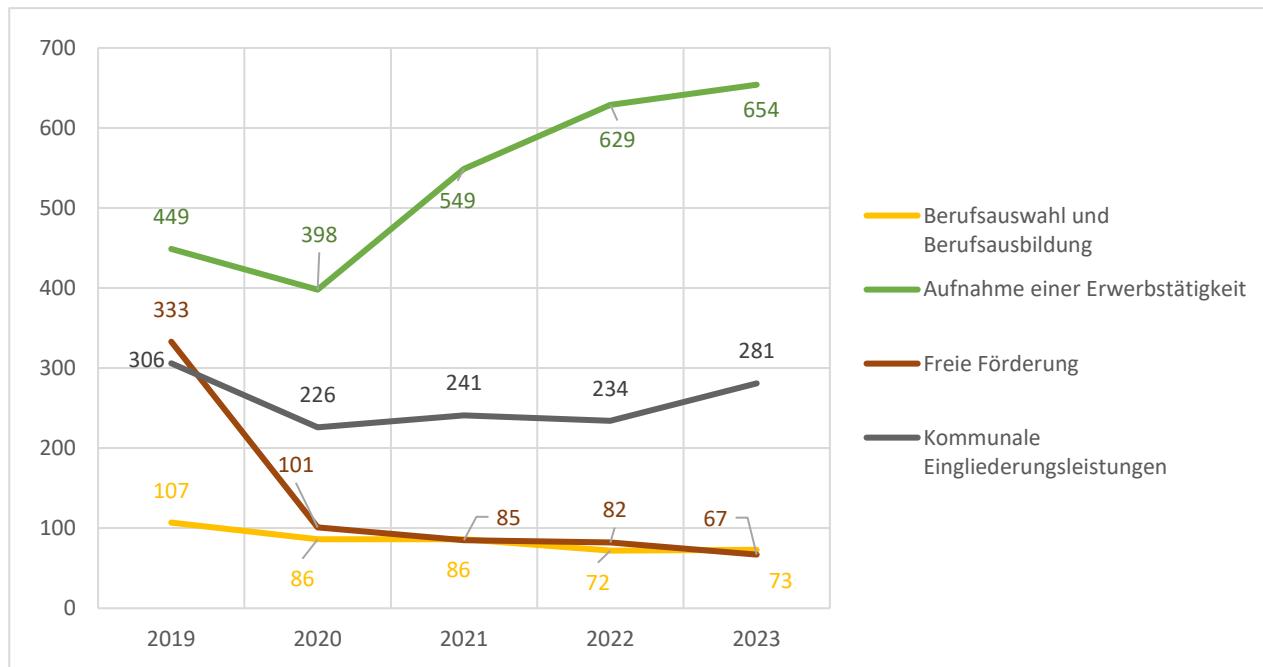
\*kommunale Eingliederungsleistungen sind hier nur als Ergänzung aufgeführt. Diese werden nicht analog in der Statistik der BA erfasst und als Eintritte gezählt.

## Entwicklung der Förderungen in Bremerhaven 2019 bis 2023 (Statistik der BA, eigene Darstellung) \*



\*Leistungen aus dem Vermittlungsbudget sind z.B. Bewerbungskosten oder Fahrkosten zu Bewerbungsgespräche. Diese sind in den Tabellen im Anhang aufgeführt, werden in der Berichterstattung i.d.R. aber nicht als Eintritte gezählt.

## Entwicklung der Förderungen in Bremerhaven 2019 bis 2023\* (Statistik der BA, eigene Darstellung)



\*kommunale Eingliederungsleistungen sind hier nur als Ergänzung aufgeführt. Diese werden in der Berichterstattung nicht als Eintritte gezählt.

## Planungen 2024

Die Jobcenter Bremen und Bremerhaven erstellen jährliche Eintrittsplanungen auf Grundlage der Mittelzuteilungen durch den Bund unter Berücksichtigung sowohl zentraler Ziele der Bundesagentur für Arbeit als auch dezentraler Schwerpunkte und lokaler Ziele, die in Abstimmungsprozessen gemeinsam mit den Trägern der Jobcenter gesetzt werden und die Bedarfslagen vor Ort einbeziehen. Aufgrund der hohen Eintrittszahlen bereits im ersten Halbjahr und der unter anderem daraus resultierenden Haushaltsprobleme des Jobcenters Bremen zur Jahresmitte wurde eine Revisionsplanung für das zweite Halbjahr 2024 mit deutlich geringeren Planzahlen aufgestellt.

Eine Aufteilung nach Geschlecht ist in den Eintrittsplanungen grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) sind jedoch beteiligt, so dass geschlechtsspezifische Bedarfe bei der Planung von Förderinstrumenten einfließen. Der Anteil der Geschlechter an den Förderleistungen wird regelmäßig nachgehalten.

In Bremerhaven liegt der Anteil geförderter Frauen bei insgesamt 43 %. Im Rahmen einer trilateralen Zielvereinbarung zur gendergerechten Integrations- und Förderpolitik zwischen der Stadt Bremen, der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven und dem Jobcenter Bremen wird für das Jahr 2024 bei Eintritten von Frauen über alle Maßnahmen hinweg ein Zielwert von 50 % angestrebt und nachgehalten. Dadurch konnte der Anteil von Frauen kontinuierlich gesteigert werden und liegt aktuell bei insgesamt 45,3 %.

Die konkreten Eintrittsplanungen für das Jahr 2024 können den Tabellen II-1 (Jobcenter Bremen) und II-2 (Jobcenter Bremerhaven) entnommen werden.

**a. Welche jährlichen Finanzmittel wurden bzw. werden dafür jeweils aufgewendet und welchen Anteil am jeweiligen Eingliederungsbudget der Jobcenter entsprach dies?**

Eine Auflistung der jährlichen Finanzmittel für die einzelnen Arbeitsmarktinstrumente und deren prozentualen Anteil am gesamten Fördergeschäft für die Jahre 2019 bis 2023 können den Tabellen III-1 (für Bremen) und Tabelle III-2 (für Bremerhaven) entnommen werden. Zum Vergleich können die Daten für Deutschland, den VT IIIb und VT IIIc den Tabellen III-3 bis III-5 entnommen werden.

Bei den kommunalen Eingliederungsleistungen wird die Finanzierung nicht über die Statistik der Agentur für Arbeit erfasst. Aufgrund der unterschiedlichen Erhebung sind die Daten verschiedener Gebietskörperschaften nicht miteinander vergleichbar. Nachfolgende Tabelle dient deshalb lediglich als Orientierung.

**Ausgaben für Leistungen nach § 16a SGB II Stadt Bremen**

	2019	2020	2021	2022	2023	1-7/2024
Schuldnerberatung	600.855 €	525.579 €	594.032 €	572.500 €	635.437 €	397.573 €
Psychosoziale Betreuung als Aufsuchende Hilfen*	432.324 €	432.324 €	432.324 €	432.324 €	432.324 €	432.324 €
Suchtberatung	168.714 €	142.017 €	133.801 €	172.523 €	149.380 €	51.576 €

Monatsmeldungen SASJI, Ref.11, eigene Darstellung

\* Das Jobcenter weist im Rahmen von Leistungen nach §16a SGB II nur den Aufsuchenden Hilfen zu.

## Ausgaben für Leistungen nach § 16a SGB II Stadt Bremerhaven\*

	2019	2020	2021	2022	2023	1-7/2024
Schuldnerberatung	210.807 €	250.553 €	320.855 €	245.305 €	329.229 €	168.985 €

\* Psychosoziale Betreuung und Suchtberatung erfolgen in Bremerhaven im Rahmen vorhandener Beratungsstrukturen. Eine separate Darstellung einzelner Ausgaben ist nicht möglich.

- b. Wie hoch ist der jeweilige Durchschnittskostensatz pro Teilnehmer? Inwiefern gibt es hier signifikante Unterschiede der Jobcenter Bremen und Bremerhaven zum Bundesdurchschnitt und zu strukturell vergleichbaren Jobcenterregionen? Wie werden eventuelle Unterschiede begründet?**

Die durchschnittlichen Kosten der einzelnen Arbeitsmarktinstrumente pro Monat und Förderfall für die Jahre 2019 bis 2023 sind für Bremen, Bremerhaven und im Vergleich zu den VT IIIb, VT IIIc und Deutschland in den Tabellen III-1 bis III-5 enthalten. Für die VT IIIb und VT IIIc konnten für einzelnen Arbeitsmarktinstrumente die Ausgaben pro Monat und Förderfall nicht aufgezeigt werden. Hier kann für den Vergleich nur auf die bundesweiten Daten zurückgegriffen werden.

### Hinweise zu den Kosten

Soweit es sich um Vergabemaßnahmen handelt, werden diese über das regionale Einkaufszentrum (REZ) der Agentur für Arbeit eingekauft. Für die Auswahl des Angebots werden fachliche Kriterien gewertet und eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt. Übererteute Angebote können den Zuschlag nicht erhalten.

Maßnahmen im Gutscheinverfahren – z.B. ein Coaching (AVGS) oder eine Qualifizierung (FBW), werden durch externe Anbieter durchgeführt, die nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV zertifiziert sind (Zertifizierer sind z.B. TÜV, Dekra oder CERTQUA). Die Kosten solcher Maßnahmen können unterschiedlich sein, auch wenn die Inhalte ähnlich sind. Die Ausgabe des Gutscheins ist eine Zusicherung im Sinne des § 34 SGB X und somit eine Zusage, einen begünstigenden Verwaltungsakt bei Einlösung zu erlassen. Der Gutschein bescheinigt das Vorhandensein der Fördervoraussetzungen und den Rechtsanspruch für die Inanspruchnahme der beschriebenen Förderleistung. Die Kund:innen wählen entsprechend der Inhalte des Gutscheins den Anbieter frei aus und dürfen in ihrer Entscheidung durch das Jobcenter nicht beeinflusst werden (Wettbewerbsneutralität). Ein Ausschluss bestimmter Träger ist nur bei nachgewiesenen erheblichen Mängeln in der Maßnahmedurchführung unter strengen Voraussetzungen möglich. Einen Einfluss auf die Kosten der jeweiligen Maßnahme pro Eintritt hat das Jobcenter nicht. Wie oben ausgeführt obliegt dies externen Zertifizierern. Eine Steuerung ist nur über die Anzahl ausgegebener Gutscheine und den darin enthaltenen Präzisierungen hinsichtlich des Stundenumfangs und des Maßnahmemeziels möglich.

Die monatlichen Kosten bei AVGS sind im Tabellenanhang nicht ausgewiesen. Hintergrund ist, dass die Rechnungstellung in der Regel nach Beendigung der erbrachten Leistung einmalig erfolgt. Soweit ein Coaching mit z.B. 30 Unterrichtseinheiten vereinbart wird, können die Unterrichtseinheiten in einem sehr kurzen oder sehr langen Abstand erbracht werden.

## Arbeitsgelegenheiten

Auffällig in Bremen ist, dass die durchschnittlichen monatlichen Kosten von AGH 2023 mit 1.195 EUR im Vergleich zum Bundesdurschnitt mit 693 EUR deutlich höher ausfallen. Dies liegt zum einen daran, dass in Bremen bisher ein möglichst umfangreicher Arbeitszeitrahmen beim pädagogischen Personal vorgehalten wird. Weiterhin werden in Bremen vergleichsweise hohe „Overheadkosten“ der Träger als Maßnahmekosten anerkannt. Im Rahmen einer Schlussabrechnung erfolgt zudem nach Vorlage der Nachweise eine Prüfung der tatsächlich entstandenen Maßnahmekosten unter Berücksichtigung der bereits ausgezahlten Maßnahmekosten. Über eine Schlusszahlung werden z.B. nicht kalkulierte unterjährige Tariferhöhungen oder Preissteigerungen bei Energie u.ä. ebenso ausgeglichen wie feste Kostenpositionen (Mietkosten, Mietnebenkosten und Personalkosten), die den Maßnahmeträgern unabhängig vom Grad der Auslastung der jeweiligen Maßnahme entstehen.

In Bremerhaven liegen die durchschnittlichen monatlichen Kostensätze bei 538 EUR. Im Detailvergleich sind aber auch die Maßnahmekosten sehr unterschiedlich, abhängig z.B. von Ko-Finanzierungen (ESF) oder weiteren Querfinanzierungen.

- c. Wer führt die Maßnahmen jeweils durch bzw. wo sind diese angesiedelt (bitte geeignete Kategorien bilden, z.B. Beschäftigungsträger, soziale Einrichtungen und Vereine, Konzern Bremen, Unternehmen der Privatwirtschaft etc.)?**

In Tabelle IV sind die Inhalte und Ziele der einzelnen Leistungen aufgelistet sowie die Institutionen, bei denen die Maßnahmen üblicherweise durchgeführt werden.

- d. Welche spezifischen Qualifikationen und Fähigkeiten sollen durch die jeweiligen Instrumente vermittelt werden? Nach welchen Kriterien werden die Maßnahmenteilnehmer ausgewählt und inwiefern werden diese an der Entscheidung beteiligt?**

Im Rahmen eines Profilings wird von der Integrationsfachkraft eine Stärken- und Potentialanalyse mit den jeweiligen Kund:innen durchgeführt und eine gemeinsame, individuelle Integrationsstrategie entwickelt. Dazu gehört nach Feststellung der vermittelungsrelevanten Handlungsbedarfe und der Festlegung der Strategie die Auswahl von aktiven Förderleistungen. Bei der Festlegung der Förderleistung wird immer geprüft, ob die Person für die ausgewählte Leistung die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. So gibt es Instrumente, die an bestimmte Voraussetzungen gebunden sind, z.B. Langzeitleistungsbezug, fehlende Qualifizierung oder Arbeitsmarktnähe.

Vor einer Förderentscheidung liegt immer ein teilweise langer Beratungsprozess, indem auf Grundlage der Potentialanalyse und den Bedingungen des Arbeitsmarktes, die Stärken der Kund:innen und deren Wünsche einbezogen werden.

In Tabelle IV sind die Inhalte und Ziele der einzelnen Leistungen aufgelistet sowie die Institutionen, bei denen die Maßnahmen üblicherweise durchgeführt werden.

- e. Woran wird der Maßnahmenerfolg festgemacht und wie wird dieser gemessen? Wie gestaltet sich, gemessen an den Indikatoren, der Zielerreichungsgrad? Inwiefern gibt**

**es hier signifikante Unterschiede der Jobcenter Bremen und Bremerhaven zum Bundesdurchschnitt und zu strukturell vergleichbaren Jobcenterregionen? Wie werden eventuelle Unterschiede begründet?**

Grundsätzlich ist das Ziel des gesamten Integrationsprozesses immer die Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung bzw. die Beendigung oder Reduzierung von Hilfebedürftigkeit. Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sind deshalb ein wichtiger Gradmesser für den Erfolg von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.

Bei Kund:innen mit komplexen Handlungsbedarfen wird oft ein intensiver, teilweise langer Prozess benötigt, bei dem mehrere Maßnahmen aufeinander aufbauen, um eine Annäherung an den allgemeinen Arbeitsmarkt erreichen zu können. Maßnahmeziele und -erfolge lassen sich deshalb nicht ausschließlich in Integrationen bemessen.

Ein Maßnahmeerfolg ist immer dann gegeben, wenn durch die Teilnahme vermittlungsrelevante Handlungsbedarfe abgebaut bzw. verringert wurden. Je nach Instrument ist der Maßnahmeerfolg unterschiedlich zu bewerten. So ist das Ziel einer AGH der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit und damit eine mittelfristige Brücke zur Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Bei einer FbW ist die Erhaltung und Erweiterung von beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten das Ziel und beim Einstiegsgeld (ESG) ein finanzieller Anreiz bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit. Dies gilt grundsätzlich bundesweit.

Die Ziele einzelner arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen können der Tabelle IV entnommen werden.

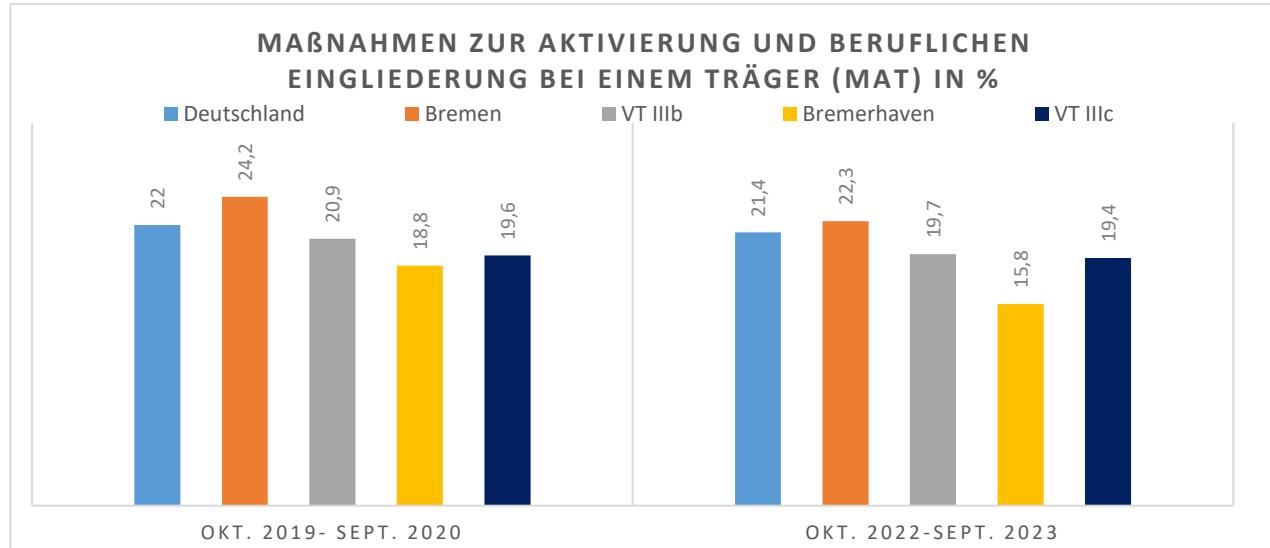
- f. **Wie gestalten sich die Übergänge sechs Monate nach Beendigung der Maßnahmen in absoluten und relativen Zahlen (bitte geeignete Kategorien bilden, z.B. Aufnahme einer Beschäftigung bzw. Ausbildung am ersten Arbeitsmarkt, Teilnahme an einer anderen Maßnahme, Nichterwerbstätigkeit, Sonstiges) und wie hoch ist der Anteil derjenigen Teilnehmer, die danach weiterhin bzw. wieder im SGB II-Leistungsbezug sind? (bitte nach Geschlecht der Teilnehmer aufschlüsseln) Inwiefern gibt es hier signifikante Unterschiede der Jobcenter Bremen und Bremerhaven zum Bundesdurchschnitt und zu strukturell vergleichbaren Jobcenterregionen? Wie werden eventuelle Unterschiede begründet?**

Über die „Verbleibanalyse von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten“ kann ausgewertet werden, wie sich der Übergang sechs Monate nach Ende der Maßnahmen gestaltet. Die statistischen Daten können den Tabellen V-1 bis VIII-5 entnommen werden. Die Auswertungen beziehen sich auf Bremen, Bremerhaven, den VT IIIb, VT IIIc und Deutschland für die Zeiträume Oktober 2019 bis September 2023 jeweils nach Geschlecht aufgeschlüsselt.

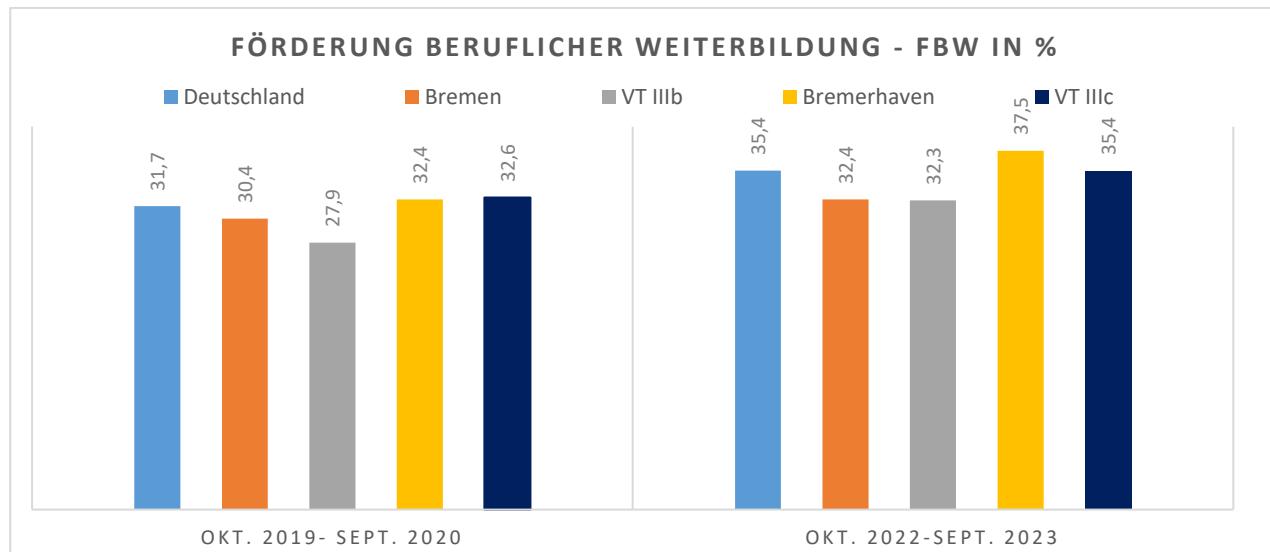
Die Unterschiede zwischen den Jobcentern bei der Einmündung sechs Monate nach Maßnahmende sind sowohl in der regionalen Arbeitsmarktlage, in der Kund:innenstruktur als auch anderen Rahmenbedingungen – wie z.B. der Trägerlandschaft - begründet. Bei den einzelnen Maßnahmen, z.B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger können je nach konkretem Inhalt marktnahe oder marktferne Gruppen angesprochen werden, so dass die Vergleichbarkeit begrenzt ist.

Aufgrund der großen Datenmenge im Anhang sollen nachfolgende Grafiken die Einmündung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sechs Monate nach Beendigung der Maßnahme bei ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten im Zeitraum 2019-2020 und 2022-2023 im Vergleich aufzeigen.

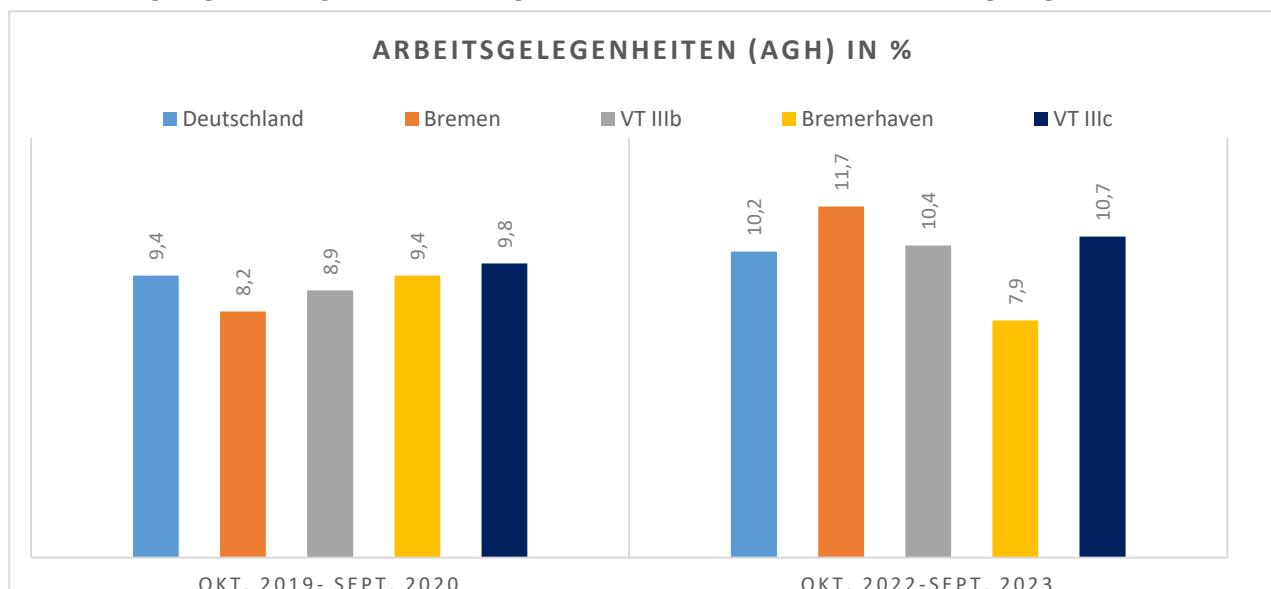
### **Einmündung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sechs Monate nach Maßnahmbeendigung im Vergleich bei ausgewählten Instrumenten – Maßnahme bei einem Träger**



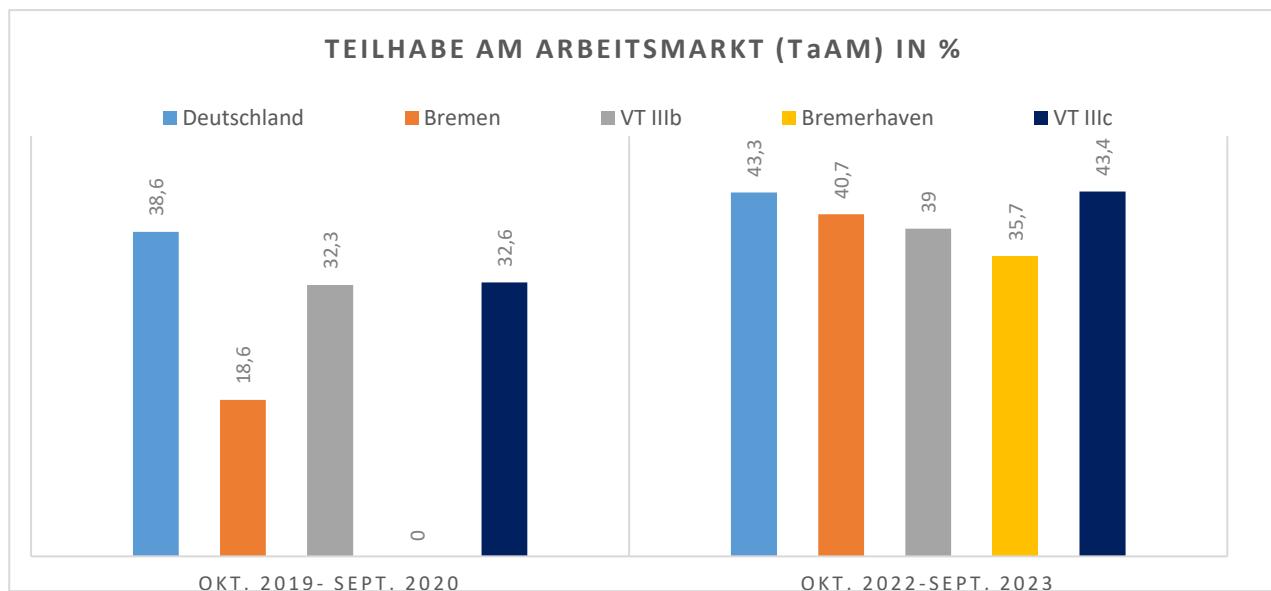
### **Einmündung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sechs Monate nach Maßnahmbeendigung im Vergleich bei ausgewählten Instrumenten – Förderung beruflicher Weiterbildung**



**Einmündung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sechs Monate nach Maßnahmebeendigung im Vergleich bei ausgewählten Instrumenten – Arbeitsgelegenheiten**



**Einmündung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sechs Monate nach Maßnahmebeendigung im Vergleich bei ausgewählten Instrumenten – Teilhabe am Arbeitsmarkt nach §16i SGB II\***



\*Das Instrument TaAm wurde am 01.01.2019 eingeführt. Im Zeitraum Okt. 2019 bis Sept 2020 sind deshalb Austritte kaum vorhanden. Somit erklärt sich der Wert „0“ in Bremerhaven.

- g. Inwiefern, d.h. in welchem Umfang und in welchen Zeitraum, sind diese Instrumente von einer aktuell angespannten Haushaltslage in den Jobcentern betroffen? Welche Personengruppen, Bereiche, Einsatzstellen und Institutionen betrifft dies in besonderer Weise?**

Die aktuelle Finanzsituation des Jobcenters Bremen betrifft in der zweiten Jahreshälfte 2024 insbesondere die Maßnahmen, die vertraglich nicht gebunden sind wie z.B. AVGS, TaAM und EGZ.

Neubewilligungen sind im zweiten Halbjahr 2024 dennoch weiterhin möglich, wenn auch nicht in dem Umfang der vorherigen Jahre. Alle bereits abgesicherten, d.h. ausfinanzierten Maßnahmen werden im geplanten und eingekauften Umfang fortgeführt.

Weiterhin wurden AGH gemäß der Jahresplanung bewilligt. 354 AGH-Plätze in 21 Maßnahmen, die in der 2. Jahreshälfte 2024 ausgelaufen wären, konnten durch vorgenommene Einsparungen und Freirechnungen bis zum 31.12.2024 unter den bisherigen Konditionen aus dem Budget 2024 verlängert werden. Damit laufen insgesamt 50 AGH Maßnahmen mit insgesamt 785 Plätzen für unterschiedliche Zielgruppen im Jahr 2024 weiter.

Bei den spezifischen Instrumenten für die Zielgruppen der jungen Menschen und der Rehabilitand:innen wird an der ursprünglichen Eintrittsplanung festgehalten. Die zuvor dargestellten flexiblen Instrumente sollen auch in diesem Bereich eng auf ihre Notwendigkeit geprüft werden.

Kund:innen des Jobcenters Bremen kann in der 2. Jahreshälfte 2024 weiterhin ein ausgewogener Fördermix angeboten werden, der alle Zielgruppen in der Betreuung des Jobcenter Bremen abdeckt. Neubewilligungen bei den flexiblen Instrumenten sind im Schwerpunkt vor allem FbW (vorrangig in den Bereichen Erziehung, Pflege und Handwerk sowie dem Nachholen von Abschlüssen) möglich, für die es in der Arbeit mit den Kund:innen bereits konkrete Planungen und Absprachen gibt.

Für das Jahr 2024 gibt es für Bremerhaven keine Einschränkungen gegenüber den bisherigen Planungen.

Die Planungen für das Jahr 2025 sind – auch aufgrund der noch laufenden Haushaltsdebatte im Bund - noch nicht abschlossen. Insofern kann dazu noch keine konkrete Aussage getroffen werden. Die Träger werden nach Abschluss der Planungen informiert.

## **Themenkomplex Beschäftigungsförderung des Landes Bremen**

- 2. Wie viele der in Frage 1.5. abgefragten SGB-II-Instrumente im Bereich des sozialen Arbeitsmarkts wurden bzw. werden im Rahmen von Landesprogrammen wie LAZLO jährlich umgesetzt und sind insofern zusätzlich? Inwiefern wurden aus Landesprogrammen wie LAZLO und PASS seit 2019 weitere, öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse, außerhalb der in Frage Nr. 1.5. genannten Instrumente der SGB II-Regelförderung, umgesetzt? Wenn ja, welche Instrumente kamen bzw. kommen dafür in welchem Umfang bei wem mit welchem Erfolg zum Einsatz?**

Voranzustellen ist, dass im Rahmen von LAZLO nicht eigenständig vom Land Bremen finanzierte Instrumente zur Beschäftigungsförderung zum Einsatz kommen; es handelt sich daher nicht um eine zusätzliche, sondern um eine flankierende Förderung. Es handelt sich um Landesmittel, die im „Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm“ (BAP) zum Einsatz gebracht werden, und dabei auch einen erheblichen Teil zur erforderlichen Landes-Kofinanzierung des ESF beitragen. Über das Programm LAZLO wird überwiegend bei gemeinnützigen Arbeitgeber:innen bzw. Beschäftigungsträger:innen die Lohnkostenlücke von Maßnahme-Teilnehmenden (TN) geschlossen, die in

der degressiven Förderung bei bestehenden §16 i und § 16e SGB II-Förderungen über einen bis zu fünfjährigen Zeitraum entsteht und sonst vom einzustellenden Betrieb bezahlt werden müsste. Seit 2019 wurden so 2855 Fälle bis heute gefördert. Weitere Merkmale der LAZLO-Förderung sind die Aufstockung der Lohnkostenzuschüsse der Teilnehmenden auf Landesmindestlohniveau und die Finanzierung von Anleitungspersonal (s.u.).

Erfolge werden u.a. im Rahmen eines kontinuierlichen Monitorings von Indikatoren der Europäischen Kommission für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds gemessen. Zudem bestätigte 2023 der Landesrechnungshof, dass der Anteil erfolgreicher Übergänge in nichtgeförderte, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sich danach unterscheidet, ob die Förderung bei einem Beschäftigungsträger (10%) oder bei öffentlichen Dienststellen (bspw. LAZLO-Pool bei Performa Nord) erfolgte (50%), da die Übernahmehancen in ungeförderte Beschäftigung aufgrund vorhandener regulärer Arbeitsplätze höher sind. (Vorlage: Landesrechnungshof 2022 Tz. 279 bis 303, vgl. für den Bund Achatz u.a. (2024): Evaluation des Teilhabechancengesetzes – Abschlussbericht; IAB-Forschungsbericht 4/2024).

Bei dem Programm PASS handelt es sich um ein zusätzliches Beschäftigungsförderungsprogramm, welches bis 2021 über Landesmittel finanziert wurde. Im Unterschied zu LAZLO wurden die Lohnkosten für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der TN (insgesamt 174 Förderfälle) sowie die Anleitung und Flankierung über Landesmittel in Gänze übernommen.

Weitere zusätzliche Programme zur Beschäftigungsförderung im Lande Bremen, bei denen die vollen Lohnkosten für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung übernommen worden sind:

- Perspektive Arbeit für Frauen (PAF),
- Perspektive Arbeit für Menschen mit Migrationshintergrund (PAM),
- Perspektive Arbeit für Bremerhaven (PAB) und
- Perspektive KiTa für Migrantinnen.
- Wege in Beschäftigung in Bremen (WiB); Fördertreppe bis hin zum Abschluss als Erzieherin in enger (finanzieller) Kooperation mit der Agentur für Arbeit im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes.

Diese Programme wurden ursprünglich aus Mittel des Bremen Fonds finanziert und seit Januar 2024 aus dem regulären Landeshaushalt. Die Förderung erfolgt in folgendem Umfang:

- PAF/PAM: 50 Plätze beim Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH (afz)
- PAB: insgesamt 50 Plätze, aufgeteilt auf afz, Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft „Unterweser“ mbH (BBU), Faden gGmbH
- Perspektive KiTa für Migrantinnen: 10 Plätze beim afz für Frauen mit Migrationshintergrund, die u.a. keine Leistungen nach SGB II beziehen
- WiB: 160 Teilnehmende können insgesamt über in Wege im Beschäftigung gefördert werden (114 Praktika sind bereits abgeschlossen, 23 befinden sich in Praktika und 23 werden bis Jahresende vermittelt)

Ergänzend anzuführen ist das Projekt „Sprinter 2“ beim Träger bras e.V. mit 32 TN, deren Lohnkosten zu 100% vom Land Bremen aus arbeitsmarktpolitischen Mitteln gefördert werden.

- a. Welche jährlichen Finanzmittel wurden bzw. werden dafür vom Land wofür genau aufgewendet? Welche jährlichen Finanzmittel wurden bzw. werden demgegenüber durch die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven im Wege des Passiv-Aktiv-Transfers eingespart? (ggf. Schätzwerte verwenden) Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten pro Teilnehmer und Maßnahme aus Sicht des Stadtstaates Bremen unter Berücksichtigung sowie unter Nicht-Berücksichtigung des Passiv-Aktiv-Transfers?

Hinsichtlich der jährlichen Finanzmittel wird auf die Tabelle unter Punkt 3 verwiesen. Durch den Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) erfolgt in den Jobcentern eine geringere Belastung des bundesfinanzierten Eingliederungsbudgets. Direkte Einsparung bei den Stadtgemeinden werden dadurch nicht erzielt. Der PAT hat somit auch keinen Einfluss auf die verausgabten Mittel des Landes.

Indirekte Einsparungen im Leistungsbezug können sich jedoch bei den kommunalen Mitteln aufgrund des anrechenbaren Einkommens ergeben. Eine Größenordnung lässt sich allerdings nicht festmachen, da dies abhängig ist vom erzielten Einkommen, der Größe der Bedarfsgemeinschaft und den Leistungsansprüchen z.B. wegen unterschiedlicher Miethöhen.

**Im Rahmen des PAT gibt es folgende Zahlungen- und Mittelvorbindungen:**

	2019 in Mio.	2020 in Mio.	2021 in Mio.	2022 in Mio.	2023 in Mio.	2024 in Mio.
Bremen	1,72	4,09	4,53	4,37	6,63	aktuell 6,39
Bremerhaven	0,68	1,10	0,91	0,51	0,29	aktuell 0,19

3. Wie hat sich die jährliche Höhe der Landesmittel für Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsförderung für langzeitarbeitslose Menschen im Kapitel 0305 Beschäftigungspolitisches Aktionsprogramm (BAP) seit 2019 entwickelt und wie soll sie sich bis 2025 entwickeln? Inwiefern ist dieser Posten identisch mit dem Mitteleinsatz für die Landesprogramme LAZLO und PASS bzw. worin bestehen eventuelle Unterschiede?

Die jährlichen Höhe der veranschlagten Landesmittel für Zuschüsse im Rahmen des BAP seit 2019 können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Ausgaben LAZLO		Ausgaben PASS	
Jahr	Anschlag	Jahr	Anschlag
2025	4.500.000,00 €	2025	Förderprogramm ist ausgelaufen.
2024	4.500.000,00 €	2024	Förderprogramm ist ausgelaufen.
2023	6.493.816,00 €	2023	-1.104.239,00 € *
2022	7.000.000,00 €	2022	530.760,00 €
2021	7.000.000,00 €	2021	1.082.400,00 €
2020	6.999.065,00 €	2020	2.900.000,00 €

2019	5.100.000,00 €	2019	3.372.000,00 €
<b>Summe</b>	<b>37.092.881,00 €</b>	<b>Summe</b>	<b>6.780.921,00 €</b>

\* Der negative Anschlag in 2023 resultiert aus dem eigentlichen Anschlag i.H.v. 1.786.000 € und einer gleichzeitigen Einsparung auf der gesamten HH-Stelle i.H.v. 2.890,230 EUR. Es handelt sich damit korrekterweise um einen „Anschlag minus Einsparungen“.

Zuschüsse im Rahmen dieser Haushaltstellen sind identisch mit dem Mitteleinsatz für LAZLO und PASS. Zum Teil werden weitere Mittel aus dem ESF ergänzend eingesetzt.

## **Themenkomplex Mittelbewirtschaftung, Controlling und strategische Ausrichtung**

- 4. Wie gestalten sich die Mittelbewirtschaftung und das interne Controlling durch die Jobcenter Bremen und Bremerhaven? Welche Rolle spielen dabei Wirtschaftlichkeits- und Effizienzbetrachtungen? Wie bewertet der Senat Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Mitteleinsatzes im Vergleich zum Durchschnitt der Jobcenter bundesweit sowie zu strukturell vergleichbaren Jobcenterregionen?**

Die Planungen für das nachfolgende Haushaltsjahr starten in den Jobcentern zu Beginn der zweiten Jahreshälfte mit einer ersten Einschätzung zur nötigen strategischen Ausrichtung in der Arbeitsmarktförderung auf Basis einer Kundenstrukturanalyse. Ende des dritten bzw. Anfang des vierten Quartals werden seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erste Schätzwerte für das Budget des Folgejahres bekannt gegeben, sodass der Planungsprozess konkret werden kann. Bei der Planung der Eingliederungsmaßnahmen werden sowohl zentrale Ziele, die durch die Bundesagentur für Arbeit in einem sogenannten Planungsbrief festgelegt werden, als auch dezentrale Schwerpunkte, die in Abstimmungsprozessen gemeinsam mit den Trägern der Jobcenter gesetzt werden, berücksichtigt.

Im Rahmen der Planungen finden stets Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen statt. Grundlage hierfür können neben lokalen Erfahrungswerten, Bedarfserhebungen und Kostenüberlegungen z.B. auch Ableitungen aus der Verbleibanalyse (siehe Punkt 1.f) sein. Bei der Planung von Eingliederungsmaßnahmen muss auch berücksichtigt werden, dass für Kund:innen mit diversen Vermittlungs hemmnissen Maßnahmen vorzuhalten sind, die auf den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zielen und soziale Teilhabe ermöglichen.

Unterjährig erfolgte die Verwaltung des Eingliederungstitels bisher im Jobcenter Bremen über den Bereich Markt & Integration und wird von den Titelverwalter:innen nachgehalten. Für das Verwaltungskostenbudget erfolgt dies analog im Bereich Haushalt/Personal/Infrastruktur. Die Eintrittsziele werden durch das Controlling des Jobcenters Bremen nachgehalten. Diese Struktur wurde im Rahmen der Ursachenanalyse vom Jobcenter Bremen als Handlungsfeld für Verbesserungen im Finanzmanagement identifiziert und sind derzeit in der Überprüfung.

Im Jobcenter Bremen findet bisher ein monatliches Finanzcontrolling statt, in dem der Verlauf und die Entwicklung des geplanten Eingliederungsgeschäfts und der Verwaltungsausgaben nachgehalten, bewertet und gesteuert werden. Ein Austausch mit und innerhalb der Geschäftsführung findet in Jour Fixe-Formaten statt. Die Eintrittsziele werden zusätzlich im Rahmen eines monatlichen Zielerreichungsdialogs mit den Geschäftsstellenleitungen nachgehalten. Im Ergebnis zu den bekannten Problemen bei der Verwaltung des Eingliederungstitels findet aktuell wöchentlich ein Finanzcontrolling im Jobcenter Bremen statt. So soll die Entwicklung der Finanzsituation des Jobcenters Bremen in enger zeitlicher Taktung nachgehalten werden.

Im Jobcenter Bremerhaven wird das Eingliederungsbudget und Fördergeschäft in der Regel zweimal im Monat kontrolliert und besprochen. Neben Geschäftsführung, Controlling, dem Beauftragten für den Haushalt (BfdH) und Titelverwalter sind auch die Teamleitungen Markt und Integration, die Teamleiter Arbeitgeber- und Träger - Team sowie die BCA beteiligt.

Bezüglich der Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Mitteleinsatzes im Vergleich zum Durchschnitt der Jobcenter bundesweit sowie zu strukturell vergleichbaren Jobcenterregionen wird auf die Tabellen III-1 bis III-5 verwiesen. Eine tiefergehende Auswertung kann in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erfolgen.

Gemessen an dem Kriterium „Einmündung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sechs Monate nach Maßnahmebeendigung“ steht das Jobcenter im Bundesvergleich, trotz schwieriger Rahmenbedingungen, vergleichsweise gut da. (Vergleich auch die Tabellen ausgewählter Instrumente unter Punkt 1f.)

- a. **Inwiefern gibt es seitens der Kommunen Zielvereinbarungen mit den Jobcentern Bremen und Bremerhaven, ähnlich wie sie die Agentur für Arbeit mit den Jobcentern abschließt? Wenn ja: Was ist deren Inhalt? Wenn nein: Warum nicht? Inwiefern ist geplant, zukünftig solche Zielvereinbarungen abzuschließen?**

Träger der Jobcenter - soweit es sich um gemeinsame Einrichtungen handelt - sind nach § 6 Abs. 1 SGB II die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger. Den Trägern obliegt jeweils die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer jeweiligen Leistungen nach § 44b Abs. 3 S. 1 SGB II. Die Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse über Jobcenter in gemeinsamer Trägerschaft hängen somit von der Zuordnung des Sachverhalts zum Aufgabekreis der Agentur für Arbeit oder des kommunalen Trägers ab. Zum Aufgabekreis der Bundesagentur für Arbeit gehören unter anderem die Eingliederungsleistungen (außer den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II).

Nach § 48b Abs. 1 Nr. 2 SGB II sind Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführenden der Jobcenter abzuschließen. Die Vereinbarungen umfassen folgende Ziele:

- Verringerung der Hilfebedürftigkeit
- Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit
- Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.

- Zudem ist das Ziel der Verbesserung der sozialen Teilhabe gesetzlich implementiert.

Darüber hinaus können zwischen dem Jobcenter und den jeweiligen Trägern weitere lokale Ziele vereinbart werden. Durch verschiedene Zielvorgaben können die Jobcenter in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden, deshalb sollten lokale Ziele nur mit Bedacht vereinbart werden.

In Bremen wurde erstmals 2019 eine trilaterale Zielvereinbarung zwischen der Kommune, der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter zur gendergerechter Integrations- und Förderpolitik abgeschlossen. Die Ziele für 2024 sind:

- Integrationsquote von Frauen steigern auf 12,3 %
- Maßnahmehbeteiligung von 50% erreichen
- Frauen, die aufgrund von Betreuungsverpflichtungen dem Arbeitsmarkt (noch) nicht zur Verfügung stehen, sollen mindestens alle 6 Monate vom Jobcenter ein Beratungsangebot erhalten

Zudem werden zwischen dem Jobcenter Bremen und der Kommune jährlich geplante Ziele über die kommunalen Leistungen SGB II vereinbart. In 2024 sind folgende Ziele benannt:

- Verbesserung und Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit über flankierende Leistungen
- Sicherung angemessenen Wohnraums bei vertretbaren Kosten.

Über die Zielerreichung wird in der Trägerversammlung berichtet, es erfolgt eine jährliche Überprüfung der Vereinbarungen und ggf. Anpassung der Ziele.

Die Kooperation zwischen Jobcenter, Agentur für Arbeit und kommunalem Träger erfolgt in Bremerhaven bislang unabhängig von der Ausgestaltung zusätzlicher kommunaler Zielvereinbarungen.

## **5. Wie gestalten sich Art, Umfang und Häufigkeit der (Controlling-)Berichte an die Geschäftsführung der Jobcenter Bremen und Bremerhaven sowie von diesen an die jeweilige Trägerversammlung? Inwiefern gibt es hier signifikante Unterschiede zum Durchschnitt der Jobcenter bundesweit sowie zu strukturell vergleichbaren Jobcenterregionen?**

Mit dem Träger Agentur für Arbeit finden Zielnachhaltedialoge statt. Darüber hinaus finden auf unterschiedlichen Arbeitsebenen – auch nicht anlassbezogen – Austausche zwischen Jobcenter und Vertreter:innen des Magistrats der Stadt Bremerhaven bzw. zwischen dem Jobcenter Bremen und der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI) statt.

Die dem Vorstand der Geschäftsführung (VG) der Agentur für Arbeit direkt unterstellte Führungsberatung nimmt in Bremerhaven zudem an den wöchentlichen Briefings der Geschäftsführung des Jobcenters mit u.a. der BfdH und dem Controlling teil.

Hinsichtlich der Berichterstattung gegenüber der Geschäftsführung im Jobcenter Bremen wird auf die Antwort unter Punkt 4 verwiesen.

In den Trägerversammlungen wird regulär über die Entwicklungen des Globalbudgets, die Entwicklung von Maßnahmeeintritten, die Erreichung der Bundesziele sowie der vereinbarten kommunalen Ziele berichtet. Es handelt sich um standardisierte Tagesordnungspunkte zu denen das Jobcenter Vorlagen erstellt.

Die Trägerversammlung ist dabei auf die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Daten und Vorlagen angewiesen. Da die vorgelegten Daten zur Ausschöpfung des Eingliederungstitels (EGT) in Bremen unterzeichnet waren, konnte aus den Vorlagen nicht die tatsächliche finanzielle Situation im Juni 2024 im Jobcenter Bremen erkannt werden.

**a. Welche Verbesserungen sind beim Controlling und beim Berichtswesen des Jobcenters Bremen geplant?**

Im Jobcenter Bremen gibt es aktuell eine organisatorische Trennung zwischen den Bereichen Controlling und Finanzen ebenso wie zwischen den beiden Titeln Eingliederungsbudget und Verwaltungskostenbudget. Die Verbindung des Eintritscontrollings mit den dahinterliegenden Finanzen hat sich als unzureichend gezeigt.

Um einen gesamthaften und vertieften Blick auf alle Aspekte und deren Wechselwirkungen untereinander zu haben, strebt das Jobcenter Bremen deshalb eine strukturelle Veränderung an. Die beiden Bereiche Finanzen und Controlling sollen miteinander verbunden werden, um einen gesamten Überblick über das Globalbudget zu schaffen und auch das Eintritscontrolling mit den dahinterliegenden Finanzen zu verbinden. Die Bewegungen im Eintritscontrolling sind in ihren Auswirkungen auf den EGT zu bewerten.

Das Jobcenter Bremen plant das bisher grundsätzlich monatlich (aktuell wöchentlich) stattfindende Kommunikationsformat Finanzcontrolling neu aufzusetzen. Aus dem Format soll klar hervorgehen, auf welchen Finanzpositionen es Entwicklungen gibt, die beobachtet werden müssen oder sogar Handlungen/Steuerungsimpulse benötigen. Hieraus sollen Risiken umgehend erkannt und klare Empfehlungen an die Geschäftsführung formuliert werden. Die Ergebnisse des Finanzcontrollings sollen direkt mit dem Geschäftsführer und der Geschäftsbereichsleitung Markt & Integration in einem festen Austauschformat kommuniziert werden.

**6. Wodurch und wann genau sind die Buchungsfehler im Jobcenter Bremen aufgetreten? Wodurch, wann und wem sind die Buchungsfehler erstmalig aufgefallen? Wer trägt dafür die operative und die politische Verantwortung?**

Auftreten des Buchungsfehlers

Im Jobcenter Bremen sind Bindungen bei den Instrumenten AVGS, Coaching nach §16k SGB II und den Schlussabrechnungen für AGH nicht bereits zum Zeitpunkt des Entstehens, sondern erst im Zeitpunkt der Rechnungslegung in den Finanzsystemen erfasst worden. Diese Bindungen wurden bisher nur in Prognosetools berücksichtigt und wurden mit den tatsächlichen Finanzsystemen nicht abgeglichen. So sind ausstehende Rechnungen, auch aus dem Vorjahr, sind nicht nachgehalten und entsprechend auch nicht in den Bindungen erfasst worden. Ein Abgleich zwischen Planungen

(also den Daten aus dem Prognosetool) und den tatsächlich erfassten Ausgaben hat nicht stattgefunden. In der Folge hat dies in den Bewirtschaftungsübersichten zu einer Unterzeichnung der tatsächlichen Verpflichtungen und zu einer Überzeichnung der freien Mittel geführt.

Nach Auskunft des Jobcenters wurde diese falsche Bewirtschaftungspraxis langjährig umgesetzt und hatte bislang aufgrund der auskömmlichen Finanzausstattung im EGT der letzten Jahre keine Fiktionen in der Mittelbewirtschaftung des EGT zur Folge.

Ein rechtzeitiges, steuerndes Eingreifen ist laut Angaben des Jobcenters durch eine mangelnde Klarheit in den Rollen und Verantwortlichkeiten nicht erfolgt. Bestehende interne Kommunikations- und Nachhalteformate haben sich als nicht ausreichend erwiesen, um ein gesamthaftes, einheitliches und zutreffendes Bild zur tatsächlichen Finanzsituation regelmäßig herzustellen und daraus zeitnah Ableitungen treffen zu können.

Nach Angaben des Jobcenters haben die unterschiedlichen Vorstellungen, was unter den Begriffen „Bindungen“ und „Prognose“ zu verstehen ist, in Verbindung mit den durch fehlende Mittelbindung zu hoch ausgewiesenen freien Mitteln zu einer falschen Einschätzung der realen Finanzlage geführt.

Eine Ursache hierfür macht das Jobcenter in der unterschiedlichen organisatorischen Verortung der Funktionen BfdH und des Controllings aus. Eine Plausibilisierung, Zusammenführung und gesamthafte Analyse der verschiedenen Datenlagen und damit auch entsprechende Ableitungen und Steuerungsempfehlungen durch die Geschäftsführung des Jobcenters seien somit unterblieben. Diese organisatorischen und strukturellen Fehler sind erst bei der Ursachenanalyse im Sommer 2024 erkannt worden.

#### Bekanntwerden des Fehlers

Die Eintrittsplanung für die einzelnen Instrumente des Eingliederungstitels (EGT) erfolgte für das Jahr 2024 in Abstimmung mit den beiden Trägern des Jobcenters Bremen zunächst auf der Grundlage einer Überplanung von 122,2%. Im Januar 2024 erfolgte eine Zuteilung aus Ausgaberesten für das Verwaltungskostenbudget (VKB), sodass sich die Überplanung – nach einer unmittelbaren Nachplanung des EGT – auf 112,3% reduzierte. Dies ist nicht unüblich, da die Planungen erfahrungsgemäß unterjährig nicht 1:1 umgesetzt werden können. Um eine vollständige Ausschöpfung des Budgets sicher zu stellen und Ausgabereste am Ende des Jahres zu vermeiden, ist eine Überplanung des Budgets zum Jahresbeginn daher sinnvoll und erforderlich. Üblicherweise verringert sich der Überplanungsbetrag im Jahresverlauf, so dass im Idealfall zum Jahresende eine nahezu 100 %ige Ausschöpfung des EGT sichergestellt werden kann. Ein enges Monitoring muss den Prozess jedoch begleiten.

Ende Mai 2024 zeichnete sich nach Angaben des Jobcenter Bremen ab, dass sich trotz der im April ergriffenen ersten Steuerungsimpulse die Hochrechnungen zur Ausgabequote zum Jahresende nicht ausreichend reduzierten. Um dieser Entwicklung entgegen steuern zu können, wurden weitere Ursachenanalysen im Abgleich zu den in den Finanzsystemen ausgewiesenen freien Mitteln vorgenommen. In dieser Phase wurden zusätzlich am 04.06.2024 erste Schätzwerte für das Budget der

Jobcenter im Jahr 2025 auf Basis der Daten im Haushaltaufstellungsverfahren des Bundes bekannt. Um Ableitungen aus dem Fördergeschäft des zweiten Halbjahres 2024 und den hieraus entstehenden Vorbindungen mit Auswirkungen auf das mögliche Neugeschäft 2025 treffen können, wurde eine vollständige Revisionsplanung durch den Geschäftsführer eingeleitet.

Erfolgte Ausgaben, bereits eingegangene Zahlungsverpflichtungen sowie eine Hochrechnung der geschätzten Ausgaben bei Fortführung des ursprünglich geplanten Eintrittsgeschäfts wurden gesamthaft über alle arbeitsmarktpolitischen Instrumente hinweg überprüft und zu einer Bewertung zusammengeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Mittel im EGT 2024 nicht ausreichen würden, um die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Nach Hinzuziehung des Internen Service (IS) Controlling und Finanzen der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven wurden ab dem 07.06.2024 sukzessive Bindungsfehler korrigiert sowie Nachbindungen bestehender Verpflichtungen vorgenommen.

### Verantwortlichkeit

Grundsätzlich trägt jede: Mitarbeiter:in in ihrer Funktion die Verantwortung über ihren jeweiligen Bereich und die rechtmäßige Erledigung der übertragenen Aufgaben. Der Geschäftsführer führt gemäß § 44d Abs. 1 SGB II hauptamtlich die Geschäfte der gemeinsamen Einrichtung. Hierzu gehört auch die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. Die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung ist Aufgabe des Geschäftsführers. Im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse (§ 44d Abs. 4 SGB II) kann er die ihm obliegenden Aufgaben an Mitarbeitende delegieren.

Die Bestellung einer Beauftragten für den Haushalt nach § 44 f Absatz 2 SGB II entbindet den Geschäftsführer jedoch nicht aus seiner Verantwortung. Als Geschäftsführer hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die zur Wahrnehmung seiner Pflichten erforderliche Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Situation jederzeit möglich ist. In seiner Funktion als Vorgesetzter ist der Geschäftsführer weiterhin befugt, bei der Erledigung der laufenden Angelegenheiten den zugewiesenen Mitarbeitern fachliche Weisungen für ihre dienstliche Tätigkeit zu erteilen, um einen rechtmäßigen, vor allem ermessensfehlerfreien Gesetzesvollzug sicherzustellen (§ 44d Abs. 1 S. 1 SGB II).

**7. Wann informierte die Geschäftsführung des Jobcenters Bremen die Trägerversammlung? Wann wurde die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration und deren zuständige Staatsrätin erstmalig davon in Kenntnis gesetzt?**

Die Staatsrätin für Arbeit Frau Treu wurde erstmalig am 19.06.2024 durch den Geschäftsführer des Jobcenters Bremen informiert. Die Trägerversammlung hat sich am 21.06.2024 mit der finanziellen Notsituation im Jobcenter Bremen erstmalig befasst.

**8. Welche Maßnahmen wurden nach Bekanntwerden der Haushaltsprobleme wann von wem ergriffen und sollen noch in die Wege geleitet?**

Aus den Berichten des Jobcenters geht hervor, dass als erste Schritte folgende Maßnahmen eingeleitet wurden:

- Zunächst wurden alle unzureichenden Buchungen korrigiert, um ein korrektes Bild über die finanzielle Situation zu erhalten. Das Jobcenter hat Maßnahmen ergriffen, dass neue Buchungen weisungskonform erfasst werden.
- Durch die Geschäftsführung wurde ein Förderstop aller flexiblen Instrumente ab 17.06.2024 veranlasst, um weitere Haushaltsrisiken zu vermeiden.
- Für die Entlastung des EGT wurde eine Umschichtung von 2,8 Mio. EUR aus dem Verwaltungskostenbudget (VKB) vorgenommen. Dieser Betrag wurde durch Einsparungen bei den Verwaltungskosten erzielt, z.B. wurden Stellenbesetzungsverfahren gestoppt, bei Qualifizierungen und Dienstreisen gespart und Sicherheitspersonal reduziert.
- Ausstehende Gutscheine und Rechnungen wurden von den Trägern eingefordert mit dem Resultat, dass im EGT Freirechnungen aus angelegten Mittelbindungen erfolgen konnten. Über die frei gewordenen Mittel konnten die zum 01.08./01.09./01.10. zur Verlängerung anstehenden AGH Maßnahmen bis zum Jahresende 2024 gesichert werden.
- Durch eine Sondergenehmigung des BMAS wurde ein Vorgriff auf den Haushalt 2025 ermöglicht. Der EGT im Jahr 2025 wird um diesen Betrag gemindert. Ziel ist diesen Überziehungsbetrag so gering wie möglich zu halten bzw. nicht in Anspruch zu nehmen, um den EGT 2025 so wenig wie möglich zu belasten. Derzeit ist davon auszugehen, dass der Vorgriff nicht oder nur in geringem Umfang genutzt wird.

Für die Zukunft bedarf es einer Anpassung von Finanz- und Eintrittscontrolling, der internen Kommunikationsprozesse sowie vollständiger Regelungen zu Prozessen und Verantwortlichkeiten. Es wurden Maßnahmen geplant, die noch ausgearbeitet und umgesetzt werden müssen. Dazu zählen:

- Die Überwindung der organisatorischen Trennung zwischen den Bereichen Eintrittscontrolling und Finanzen, um einen gesamten Überblick über das Globalbudget zu schaffen und auch das Eintrittscontrolling mit den dahinterliegenden Finanzen zu verbinden.
- Die Funktion des/der BfdH soll im Bereich Controlling angesiedelt werden. Die Aufgabe soll in Zukunft hauptamtlich wahrgenommen werden.
- Die Rollen der am Bewirtschaftungsprozess Beteiligten müssen geschärft und verschriftlicht werden. Eine Übersicht soll erarbeitet werden, aus der hervorgeht, wer wann welche Verantwortlichkeiten übernimmt.
- Die Fachaufsicht und Qualitätssicherung soll gestärkt werden. Der BfdH ist gehalten, Fachaufsicht bei den Titelverwaltungen auszuüben und die richtige Anwendung der haushaltrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen. Die Fachaufsicht wird zu diesem inhaltlichen Aspekt entsprechend erweitert und um eine regelmäßige Berichtspflicht des BfdH über das VKB und den EGT an den Geschäftsführer ergänzt.

- Alle am Bewirtschaftungsprozess Beteiligten sollen durch eine entsprechende Qualifizierungsmaßnahme zu den haushaltsrechtlichen Anforderungen geschult werden, damit die Aufgabe durchgehend rechtssicher ausgeübt werden kann.
- Die bisher stattfindenden Kommunikationsformate haben sich nicht als zielführend herausgestellt. Diese werden neu geplant und v.a. hinsichtlich der Kommunikation gegenüber der Geschäftsführung neu aufgestellt.

**a. Welche inhaltlichen, organisatorischen und personellen Konsequenzen hat der Vorfall? (bitte erläutern und begründen)**

Zu den organisatorischen und inhaltlichen Konsequenzen wird auf die Antwort auf Frage 8 verwiesen. Die bisherige Beauftragte für den Haushalt wurde von ihrer Aufgabe abberufen und ein neuer BfdH beauftragt.

Aufgrund der strukturellen Probleme des Jobcenters und der Steuerungssaspekte ist ein externer Dienstleister mit einer unabhängigen Beratung beauftragt worden. Hierzu gehört auch die trägerseitige Erwartungshaltung an das Jobcenter zukünftig die ordnungsgemäße Mittelbewirtschaftung über das eigene interne Kontrollsysteem (IKS) und ein Fachaufsichtskonzept des Jobcenters konsequenter als bisher abzusichern.

Der Abschlussbericht des Jobcenters wird derzeit von beiden Trägern bewertet. Inwieweit daraus noch weitere personelle Konsequenzen erforderlich sind, ist von weiteren (noch nicht abgeschlossenen) Prüfungen abhängig.

**b. Welche Konsequenzen hat der Vorfall auf das turnusmäßig anstehende Besetzungsverfahren für die Geschäftsführungsstelle des Jobcenters Bremen im kommenden Jahr?**

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird jeweils für fünf Jahre bestellt. Die Trägerversammlung - bestehend aus Vertreter:innen der Agentur für Arbeit und der Kommune - beschließt die Benennung. Über das ausstehende Besetzungsverfahren kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden.

**9. Welche strategische Ausrichtung und Perspektive strebt der Senat für das Jobcenter Bremen an und wie will er diese verwirklichen?**

Die Aufarbeitung der strukturellen Probleme im Jobcenter und die weitere Planung für 2024 und 2025 wurden von den Beteiligten der Trägerversammlung eng begleitet. Im Rahmen der Trägerversammlung nimmt die Kommune gem. § 44c Abs. 2 SGB II ihren Einfluss wahr vor allem bei organisatorischen Änderungen und der Stellenbewirtschaftung. Die unter Punkt 8 beschriebenen organisatorischen Änderungen werden über die Trägerversammlung eng begleitet. Die geschäftspolitischen Ziele der Geschäftsführung werden mit den Trägern abgestimmt.

Für den Senat ist, wie in den vergangenen Jahren auch, die Verringerung der Arbeitslosigkeit durch langfristige Integration in den Arbeitsmarkt das wichtigste strategische Ziel. Als Unterziel wurde explizit die Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt in einer trilateralen Vereinbarung

festgelegt. Ebenso stehen weiterhin im Rahmen der Jugendberufsagentur junge Menschen im Fokus der Integrationsbemühungen.

## **Themenkomplex Umgang mit knappen Finanzmitteln**

**10. Welchen Effekt haben folgende Sachverhalte auf die Eingliederung von Arbeitslosen aus dem Rechtskreis des SGB II im Land Bremen? (bitte im Hinblick auf die betroffenen Personengruppen, Instrumente und Einsatzstellen konkretisieren und begründen):**

- a. **erfolgte Kürzung der vom Bund zugeteilten Eingliederungsmittel für die Jobcenter Bremen und Bremerhaven im Haushaltsjahr 2024 und geplante bzw. prognostizierte weitere Kürzung im Haushaltsjahr 2025, eingeschränkte Verfügbarkeit ungebundener Mittel für Eingliederungsleistungen beim Jobcenter Bremen im zweiten Halbjahr 2024 sowie Vorbelastung des Haushalts 2025.**

Da in Bremen und Bremerhaven teils andere Schwerpunkte gesetzt werden, erfolgt die Beantwortung für das Jahr 2024 aufgeschlüsselt nach Stadtgemeinden.

### **Jobcenter Bremen**

Dem Jobcenter Bremen wurden durch den Bund für das Haushaltsjahr 2024 rund 10 Mio. Euro (ca. 12 %) weniger Haushaltsmittel im Eingliederungstitel zur Verfügung gestellt als noch 2023. Unter Berücksichtigung der Kund:innenstruktur und der Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt musste daher bei allen Förderinstrumenten reduziert werden. Ziel für die Planungen 2024 war es, trotz deutlich geringerer zur Verfügung stehender Mittel das Verhältnis des Finanzvolumens zwischen den Instrumenten annähernd auf dem Niveau der Vorjahre beizubehalten, um weiterhin einen ausgewogenen Fördermix anbieten zu können. Die Verteilung der Mittel auf die jeweiligen Förderinstrumente orientierte sich dabei an den geschäftspolitischen Schwerpunkten:

- Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten
- U25: Übergang von Jugendlichen in Ausbildung
- Soziale Teilhabe ermöglichen sowie Vermeidung von Übertritten in Langzeitarbeitslosigkeit

Um die geschäftspolitischen Schwerpunkte umsetzen zu können, standen FbW (abschlussorientiert) im Jahr 2024 weiterhin im Fokus. Gleches galt für den Bereich junger Menschen unter 25 Jahre, der einer der wichtigsten Hebel zur Prävention von Langzeitleistungsbezug im SGB II ist. Zudem ist es ein wesentlicher Baustein zur Bekämpfung des Fachkräftemangels. Insgesamt bedurfte es jedoch eines zielgerichteten Einsatzes des deutlich verminderten EGT, sodass bei einzelnen Instrumenten im Jahr 2024 Einsparungen vorgenommen werden mussten. Dies betraf insbesondere MAT und AGH.

Es erfolgten bei einzelnen Maßnahmen keine Neuausschreibungen und mögliche Verlängerungen von Verträgen (Optionsziehung) wurden einer Prüfung unterzogen. Hierbei wurden die bisherige Auslastung und die Wirkung der Maßnahmen berücksichtigt. Mit allen Trägern wurden frühzeitig im

Vorfeld einer Entscheidung über die Reduzierung Gespräche geführt. Gleiches gilt selbstverständlich auch für die Kund:innen, die ggf. von den notwendigen Reduzierungen betroffen waren – die Integrationsfachkräfte haben mit ihnen frühzeitig andere Fördermöglichkeiten besprochen und sie dorthin orientiert.

#### Jobcenter Bremerhaven:

In Bremerhaven wurden 2024 vom Bund ca. 8,8 % weniger Mittel für den EGT zur Verfügung gestellt als im Vorjahr. Die seit Jahren bekannte Nicht-Auskömmlichkeit des Verwaltungsbudgets u.a. im Kontext zuvor genehmigter Personalhaushalte erfordert regelmäßig eine Umschichtung aus dem Eingliederungsbudget, wodurch dieses weiter gemindert wird. Dies betrifft auf Grund der Größe das Jobcenter Bremerhaven mehr als Bremen, da auch kleinere Jobcenter Personal für verschiedene Aufgaben (Beauftragte für Chancengleichheit, Datenschutz etc.) und Räumlichkeiten zur Verfügung stellen müssen.

Das Jobcenter Bremerhaven setzt seit Jahren auf den Schwerpunkt Qualifizierung (FbW und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE)). Die Förderung konzentriert sich neben (teil-)abschlussorientierten FbW inzwischen auf sogenannte Kernprojekte wie die beiden Förderzentren mit Teilnehmenden unter bzw. über 25 Jahren. Aus der Besonderheit des Standortes und der Verantwortung gegenüber gewachsenen (und notwendigen) Strukturen ergibt sich aber auch, dass Maßnahmen zur Stabilisierung eines zweiten Arbeitsmarktes weiter einen vergleichsweise hohen Anteil im Portfolio-Mix einnehmen. Nicht allein durch den Job-Turbo liegt die Zielgruppe der Ukrainer/ Geflüchteten zudem im Fokus.

#### Situation 2025

Für 2025 hat das BMAS die Jobcenter mit Schreiben vom 19.08.2024 über die Maßstäbe der Mittelverteilung der Budgets im Rechtskreis SGB II für das Jahr 2025 informiert. Mit diesem Schreiben wurde auch das im Rahmen einer vorläufigen Berechnung ermittelte Gesamtbudget für das Jahr 2025 auf Basis der Veranschlagungen im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 vom 17. Juli 2024 mitgeteilt. Die Planungen sehen wie folgt aus:

#### **Jobcenter Bremen**

<b>EGT</b>		<b>VKB (Bund)</b>		<b>Globalbudget</b>	
2025	2024	2025	2024	2025	2024
62,97 Mio. EUR	62,94 Mio. EUR	72,26 Mio. EUR	83,94 Mio. €	135,23 Mio. EUR	146,88 Mio. EUR
rd. +0,03 Mio. EUR		rd. - 11,68 Mio. EUR		rd. -11,65 Mio. EUR	

#### **Jobcenter Bremerhaven**

<b>EGT</b>		<b>VKB (Bund)</b>		<b>Globalbudget</b>	
2025	2024	2025	2024	2025	2024
17,55 Mio. EUR €	17,35 Mio. EUR	18,95 Mio. EUR	21,78 Mio. EUR	36,5 Mio. EUR	39,13 Mio. EUR
Rd. + 0,20 Mio. EUR		rd. - 2,83 Mio. EUR		Rd. -2,63 Mio. EUR	

Gleichwohl sich die Orientierungswerte für den EGT im Jahr 2025 in etwa der gleichen Größenordnung bewegen wie in den Jahren zuvor, wird das Globalbudget insgesamt deutlich gemindert, da die Bundesmittel für Verwaltungskosten deutlich gesunken sind. Wenn die geplanten Budgetkürzungen umgesetzt werden, ist zu befürchten, dass die Jobcenter bundesweit und im Lande Bremen weiter an Handlungsspielraum bei der Förderung und Beratung von Menschen verlieren, da Mittel aus dem EGT zur Deckung der Verwaltungskosten umgeschichtet werden müssen. Viele arbeitsuchende Menschen in Bremen und Bremerhaven könnten nicht mehr bedarfsgerecht - insbesondere auch mit teuren und längeren Arbeitsmarktinstrumenten - unterstützt werden. Ein längeres Verharren in Arbeitslosigkeit sowie eine Verfestigung individueller Problemlagen wären die Folgen.

Aufgrund des Übergangs von FbW und Reha in den Rechtskreis des SGB III ab 01.01.2025 werden neue Förderungen in diesem Bereich im nächsten Jahr über die Agentur für Arbeit finanziert. Diejenigen Maßnahmen, die bereits in 2024 begonnen haben oder für die bereits Gutscheine ausgestellt wurden, werden von den Jobcentern aus dem eigenen EGT ausfinanziert. Dafür wurden insgesamt 361 Mio. EUR für alle Jobcenter zur Verfügung gestellt und werden mittels Pauschalbeträgen auf die einzelnen Jobcenter verteilt, die in den obigen Schätzwerten bereits enthalten sind. Der Wegfall von FbW und Reha wird voraussichtlich bei Weitem nicht das zu erwartende geringer Förderbudget kompensieren.

Beide Jobcenter werden Planungen und Berechnungen für das Jahr 2025 auf Basis dieser Orientierungswerte für die Budgetansätze vornehmen, um frühzeitig Schwerpunkte der aktiven Arbeitsmarktförderung für das Jahr 2025 ableiten zu können. Für die Feststellung der endgültigen Mittelausstattung je Jobcenter bleibt jedoch das Ergebnis des parlamentarischen Verfahrens zum Bundeshaushalt 2025 abzuwarten.

## **11. Welche Überlegungen und konkreten Planungen verfolgt der Senat, um diese negativen Effekte zu vermeiden, abzumildern bzw. zu kompensieren?**

Die Planung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente obliegt den Jobcentern. Schwerpunkte werden im Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm festgeschrieben, das in der Trägerversammlung abgestimmt wird.

Gegenüber den Trägern des Jobcenters Bremen, den Mitgliedern des Beirates sowie Bildungs- und Beschäftigungsträgern soll frühzeitig im Planungsprozess Transparenz über die strategische Ausrichtung für das Jahr 2025 hergestellt werden. Die Beschäftigungsträger von AGH wurden Anfang Oktober benachrichtigt, welche AGH und in welchem Umfang über die bisher bewilligten Zeiträume in 2025 hinaus vom Jobcenter Bremen wieder neubewilligt werden können. Hierzu fanden Arbeitsgruppengespräche zwischen der Geschäftsführung des Jobcenters Bremen, die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration sowie der Geschäftsführer der Agentur für Arbeit statt. Ziel ist – auch mit geringen Mitteln – möglichst viele Menschen passende Angebote unterbreiten zu können. Dies beinhaltet auch eine gezielte Überprüfung der Maßnahmekostenpauschalen unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Auf Bundesebene engagiert sich der Senat seit Jahren für eine auskömmliche Mittelausstattung der Jobcenter, um die notwendige Förderung für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sicherzustellen. Bremen hat den ASMK Antrag „Angemessene Mittelausstattung der Jobcenter sicherstellen“ mitinitiiert, dem alle Länder mit Umlaufbeschluss vom 29.08.2024 zugestimmt haben. Über den

Bund-Länder-Ausschuss wurde beschlossen eine „Gemeinsame Stellungnahme der Länder und kommunalen Spitzenverbände zur geplanten Mittelausstattung der Jobcenter für das Haushaltsjahr 2025“ zu erstellen. Diese wurde am 12.08.2024 an das BMAS gesandt.

- a. Auf Basis welcher Kriterien wollen die Träger des Jobcenters Bremen und deren Geschäftsführung bis wann über die Priorisierung von Eingliederungsmaßnahmen im Jahr 2025 entscheiden?**

Zum Planungsprozess wird zunächst auf die Antworten zu den Fragen 4 und 10a verwiesen.

Im Rahmen der Jahresplanung wird in diesem Jahr auch das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm (AMIP), das die Schwerpunkte der aktiven Arbeitsmarktförderung für die kommenden zwei Jahre abbildet, neu aufgesetzt und mit den beiden Trägern abgestimmt.

Das Jobcenter Bremen wird im kommenden Jahr einen noch stärkeren Fokus auf die Integration in Arbeit setzen. Für die jährliche Bildungszielplanung ist in diesem Jahr der gesetzliche Übergang FbW/Reha in das SGB III zu berücksichtigen – hierzu befinden sich das Jobcenter Bremen und die Agentur für Arbeit derzeit noch in Gesprächen, wie der Übergang auf Basis der im Juni 2024 ergangenen Weisungen gut und für alle Beteiligten praktikabel gestaltet werden kann. Die Bildungszielplanung soll den Bildungsträgern im Dezember 2024 vorgestellt werden.

- b. Inwiefern ist der Senat bereit, für die Arbeitsförderung auch eigene Haushaltsmittel, beispielsweise durch Umschichtung, veränderte Schwerpunktsetzung oder Rücklageninanspruchnahme, zur Verfügung zu stellen? (bitte begründen, konkretisieren und quantifizieren)**

Aufgrund der derzeitigen Haushaltssituation und aufgrund der Finanzierungssystematik im EGT (Bundesmittel) ist eine Umschichtung eigener Haushaltsmittel zu Gunsten des Jobcenters nicht möglich. Die im Beschäftigungspolitischen Programm verorteten Mittel werden ergänzend zu den Mitteln des Jobcenters eingesetzt und sind teilweise bis Ende 2025 gebunden, so dass keine Handlungsspielräume für eine Kompensation von Bundesmitteln möglich sind. Auch die ESF-Mittel der aktuellen Förderperiode (7 Jahre) sind von 76 Mio. EUR, auf 60 Mio. EUR gesunken.

- c. In welcher Höhe wäre im Haushaltsjahr 2025 eine Umschichtung vom Verwaltungskostenbudget in das Eingliederungsbudget der Jobcenter Bremen und Bremerhaven aus heutiger Sicht möglich und inwiefern ließen sich dadurch Einschnitte bei den Eingliederungsleistungen vermeiden bzw. abmildern? Inwiefern wird der Senat in der Trägerversammlung des Jobcenters Bremen darauf hinwirken?**

Aus dem Verwaltungskostenbudget werden vor allem die Personalkosten getragen. Der Personalhaushalt der Jobcenter wird auf der Grundlage eines bundeseinheitlichen Vorgehensmodells für die gemeinsamen Einrichtungen ermittelt und gemäß §44c SGB II durch die jeweilige Trägerversammlung beschlossen.

Um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen und die vielfältigen Herausforderungen in den Jobcentern – z.B. in Bezug auf die sich verändernde Kund:innenstruktur und die gewachsenen rechtlichen Anforderungen - zu meistern, ist ausreichend und qualifiziertes Personal unabkömmlich. Einsparun-

gen am Personal hätten zur Folge, dass nicht ausreichend Personal für die Beratung von Menschen auf ihrem Weg in den Arbeitsmarkt und zur Auszahlung von existenzsichernden Leistungen zur Verfügung steht.

Die Verwaltungskostenbudgets beinahe aller Jobcenter sind strukturell unterfinanziert, viele Jobcenter schichten deshalb regelmäßig vom EGT in das VKB um. Die Umschichtung im Jahr 2024 vom VKB in den EGT durch das Jobcenter Bremen stellt eine Ausnahme dar und war nur deshalb möglich, weil die Ausschreibungen vakanter Stellen ausgesetzt wurden und weitere kurzfristige Streichungen bei notwendigen Verwaltungsausgaben vorgenommen wurden. Auch vor dem Hintergrund der unter Punkt 10.a dargestellten voraussichtlichen Kürzungen im VKB für 2025 wird es deshalb keinen Spielraum geben, zu Gunsten des EGT umzuschichten. Von daher hält der Senat eine Wiederholung der Umschichtung vom VKB in den EGT nicht für sinnvoll.

- d. Wie viele zusätzliche Stellen auf dem sozialen Arbeitsmarkt könnten rechnerisch im Land Bremen jährlich finanziert werden, würde der Mittelansatz im Landeshaushalt für Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsförderung für langzeitarbeitslose Menschen auf dem Niveau des Jahres 2023 i.H.v. rund 8,8 Mio. Euro konstant gehalten werden? Wie bewertet der Senat diesen Ansatz**
  
- e. Wie viele zusätzliche Stellen auf dem sozialen Arbeitsmarkt könnten rechnerisch im Land Bremen jährlich aus Landesmitteln finanziert werden, würden diese statt zur Aufstockung von Lohnkostenzuschüssen auf Landesmindestlohniveau und zur Finanzierung von Anleitungspersonal in den Betrieben bzw. Einsatzstellen direkt zur Finanzierung zusätzlicher geförderter Beschäftigungsverhältnisse verwendet? Wie bewertet der Senat diesen Ansatz?**

Frage 11d und 11e werden zusammen beantwortet:

Würde das vorhandene jährliche LAZLO-Budget vollständig zur Finanzierung zusätzlicher geförderter Beschäftigungsverhältnisse verwendet – also ohne Lohnkostenzuschüsse und ohne Finanzierung von Anleitungspersonal – so wäre dies finanziell wie folgt darstellbar:

Wenn das LAZLO-Budget (s.o.) p.a. von 8,8 Mio. EUR und ein Kostendurchschnitt eines vollgeförderten Teilnehmenden mit Mindestlohn von 30.000 EUR p.a. zu Grunde gelegt werden, könnten für rd. 293 Personen die Lohnkosten für ein Jahr übernommen werden.

Dieser rein rechnerische Ansatz ist allerdings so zu betrachten, dass eine Förderung ohne Berücksichtigung von entsprechendem Anleitungs- und Flankierungspersonal die Erfolgsaussichten einer gelingenden Beschäftigungsförderung der Teilnehmer:innen per se schmäler, nicht nur mit Blick auf die Übergangsquote, sondern insbesondere wegen einer sonst erwartbar hohen Abbrecher:innen-Quote: Gerade die organisierte Begleitung von Teilnehmer:innen durch entsprechendes Fachpersonal ist vielfach Bedingung dafür, dass langzeitarbeitslose Personen das Arbeitsverhältnis nicht beenden, indem sie eben nicht nur finanziell, sondern darüber hinaus auch bedarfsgerecht – etwa mit Blick auf individuelle Problemlagen, aber auch Kompetenzen und Fähigkeiten gefördert – werden.

**Beschlussempfehlung:**

Die Bremer Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.